

# KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DAS SAKRAMENTENRECHT

## DEKRET

Die liturgische Ordnung für die Ordinationen, durch die die Diener Christi und die Verwalter der Heilsgaben Gottes in der Kirche bestellt werden, ist nach den Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. Liturgiekonstitution, Art. 76) überarbeitet worden; sie ist 1968 in der Ersten authentischen Ausgabe unter dem Titel „De Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi“ veröffentlicht worden.

Angesichts der Erfahrungen, die mit der erneuerten Liturgie gemacht wurden, erschien es jetzt angemessen, die Zweite authentische Ausgabe zu erstellen, die - im Vergleich zur vorhergehenden - folgende Besonderheiten aufweist:

1. Diese Ausgabe ist - wie es auch bei anderen Liturgiebüchern üblich ist - um Einführungen erweitert worden; darin wird die Lehre über dieses Sakrament dargelegt und der Aufbau der Feier aufgezeigt.
2. Der Aufbau des Buches ist verändert worden : Am Anfang steht die Bischofsweihe, weil ja der Bischof die Fülle des Weihesakramentes besitzt. So wird besser verständlich, daß die Priester seine Mitarbeiter sind und die Diakone in ihrem Dienst ihm zugeordnet sind.
3. Sowohl im Weihegebet zur Priesterweihe als auch im Weihegebet zur Diakonenweihe sind die Worte, die wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar sind, unverändert geblieben. Doch wurden mehrere Formulierungen verändert und einige Aussagen aus dem Neuen Testament hinzugefügt. So erschließen diese Gebete den Weihelikandidaten und allen Christgläubigen eine tiefere Kenntnis der Dienste von Priester und Diakon, die im Priestertum Christi ihren Ursprung haben.
4. Die Kandidaten für die Priesterweihe werden in ihrem Weiheversprechen deutlicher nach ihrer Bereitschaft befragt, den Dienst der Versöhnung auszuüben und der Eucharistiefeier vorzustehen.
5. Die Ordnung für das Zölibatsversprechen, die gemäß dem von Papst Paul VI. im Jahr 1972 erlassenen Apostolischen Schreiben „Ad pascendum“ von der Gottesdienstkongregation erstellt worden war, wird nun in die Diakonenweihe eingearbeitet. Auf besondere Veranlassung von Papst Johannes Paul II. ist die Rechtsordnung insofern verändert worden, als auch die Kandidaten, die die Ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt haben, künftig verpflichtet sind, in der Diakonenweihe das Zölibatsversprechen abzulegen, das ein besonderes Versprechen darstellt, das von Rechts wegen mit der Ordination verbunden ist; can. 1037 CIC ist insoweit außer Kraft gesetzt.
6. Ferner sind die Mitglieder der Ordensinstitute künftig gehalten, bei der Diakonenweihe und bei der Priesterweihe dem Ortsbischof Ehrfurcht und Gehorsam zu versprechen; so wird die Einheit aller Kleriker in einer jeden Ortskirche bekräftigt.
7. Als Anhang wird die geringfügig veränderte liturgische Ordnung für die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament beigelegt.

Papst Johannes Paul II. hat diese Zweite authentische Ausgabe jenes Teils des Römischen Pontifikale unter dem Titel „De Ordinatione Episcopi, presbyterorum et diaconorum“ kraft seiner Autorität approbiert; die Kongregation für den Gottesdienst und für das Sakramentenrecht veröffentlicht hiermit diese Ausgabe und erklärt sie für authentisch.

Es ist Aufgabe der Bischofskonferenzen, Texte, Riten und Rechtsnormen dieser Edition in die Praxis zu übernehmen, indem sie volkssprachliche Ausgaben erstellen lassen.

Diese Riten und Texte sind mit Erscheinen des Buches gültig und verpflichtend, soweit die lateinische Sprache verwendet wird. Soweit die Volkssprache verwendet wird, setzen die zuständigen Bischofskonferenzen - nach Approbation der Übersetzung und nach Konfirmierung des Approbationsbeschlusses durch den Apostolischen Stuhl - den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst und für das Sakramentenrecht, am Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, dem 29. Juni 1989.

EDUARDO KARDINAL MARTÍNEZ

*Präfekt*

LAJOS KADA

Tit.-Erzbischof von Tibica

*Sekretär*

# RITENKONGREGATION

## DEKRET

Durch die Apostolische Konstitution „Pontificalis Romani recognitio“ vom 18. Juni 1968 hat Papst Paul VI. die neue liturgische Ordnung für die Feier der Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe approbiert, die vom „Consilium“ erarbeitet worden war. Für diese Arbeit waren „aus den verschiedenen Gebieten des Erdkreises Fachleute herangezogen und Bischöfe befragt“ worden (Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 25). Von nun an soll diese liturgische Ordnung anstelle der im Römischen Pontifikale enthaltenen bei der Feier dieser Weihen verwendet werden.

Deshalb wird der Teil des Römischen Pontifikale, der diese neue Ordnung für die Weihe der Diakone, der Priester und des Bischofs enthält, mit vorliegendem Dekret von der Ritenkongregation kraft der ihr von Papst Paul VI. erteilten Vollmachten veröffentlicht und zur authentischen Ausgabe erklärt.

Zudem wird festgelegt, daß bis zum Ostersonntag, dem 6. April des kommenden Jahres 1969, diese neue Ordnung oder jene, die derzeit im Römischen Pontifikale vorliegt, nach Belieben gebraucht werden kann; von diesem Tag an ist nur noch die neue liturgische Ordnung zu verwenden.

Rom, am Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel, dem 15. August 1968.

BENNO KARDINAL GUT  
*Präfekt der Ritenkongregation  
und Vorsitzender des „Consilium“*

FERDINANDO ANTONELLI  
Tit.-Erzbischof von Idicra

*Sekretär*

# APOSTOLISCHE KONSTITUTION ÜBER DAS WEIHESAKRAMENT

PAULUS BISCHOF  
DIENER DER DIENER GOTTES  
ZUM IMMERWÄHRENDEN GEDÄCHTNIS

Die Revision des Pontificale Romanum wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil nicht nur in allgemeiner Form vorgeschrieben<sup>1</sup>, sondern auch den besonderen Bestimmungen gemäß durchgeführt, mit denen das Konzil die Neugestaltung der Weiheliturgie „nach Ritus und Text“<sup>2</sup> anordnete.

Von den Ordinationsriten sind vornehmlich jene in Betracht zu ziehen, durch die sich mittels der verschiedenen Stufen des Weihesakraments die kirchliche Hierarchie konstituiert: „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstant in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.“<sup>3</sup>

Bei der Überarbeitung der Weiheliturgie ist neben den allgemeinen Grundsätzen des Zweiten Vatikanischen Konzils für die gesamte Erneuerung der Liturgie vor allem die bedeutungsvolle Lehre über das Wesen und die Wirkungen des Weihesakraments zu beachten, wie sie das Konzil in der Konstitution über die Kirche dargelegt hat. Diese Lehre soll in der Liturgie auf die ihr eigene Weise Ausdruck finden, denn „Texte und Riten sollen so geordnet werden, daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen, und so, daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann“<sup>4</sup>.

Weiterhin lehrt das Konzil, „daß durch die Bischofsweihe die Fülle des Weihesakramentes übertragen wird. Sie heißt ja auch im liturgischen Brauch der Kirche wie in den Worten der heiligen Väter das Hohepriestertum, die Ganzheit des heiligen Dienstantes. Die Bischofsweihe überträgt mit dem Amt der Heiligung auch die Ämter der Lehre und der Leitung, die jedoch ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden können. Aufgrund der Überlieferung nämlich, die vorzüglich in den liturgischen Riten und in der Übung der Kirche des Ostens wie des Westens deutlich wird, ist es klar, daß durch die Handauflegung und die Worte der Weihe die Gnade des Heiligen Geistes so übertragen und das heilige Prägema so verliehen wird, daß die Bischöfe in hervorragender und sichtbarer Weise die Aufgabe Christi selbst, des Lehrers, Hirten und Priesters, innehaben und in seiner Person handeln.“<sup>5</sup>

Diese Worte sind durch mehrere bedeutende Lehraussagen über die apostolische Sukzession der Bischöfe und über ihre Aufgaben und Pflichten zu ergänzen. Diese Aufgaben sind zwar schon in den bislang geltenden Texten der Bischofsweihe enthalten, aber sie sollten

<sup>1</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“. Art. 25.

<sup>2</sup> Ebd., Art. 76.

<sup>3</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 28.

<sup>4</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“. Art. 21

<sup>5</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 21..

besser und genauer zum Ausdruck gebracht werden. Aus diesem Grund erschien es angebracht, aus alten Quellen das Weihegebet zu übernehmen, das sich in der sogenannten „Traditio Apostolica des Hippolyt von Rom“, einer Schrift vom Anfang des 3. Jahrhunderts, findet. Zu einem großen Teil wird dieses Gebet noch heute in der Weiheliturgie der Kopten und der Westsyrer verwendet. So wird in der Weihehandlung selbst die Einheit der östlichen und der westlichen Tradition hinsichtlich des apostolischen Amtes der Bischöfe bezeugt.

Im Hinblick auf die Presbyter aber ist vor allem an folgendes aus den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu erinnern: Die Presbyter „haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weisakramentes nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters (Hebr 5,1-10; 7,24; 9,11-28), zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes.“<sup>6</sup> An einer anderen Stelle heißt es: „Durch die Weihe und die vom Bischof empfangene Sendung werden die Priester zum Dienst für Christus, den Lehrer, Priester und König, bestellt. Sie nehmen teil an dessen Amt, durch das die Kirche hier auf Erden ununterbrochen zum Volk Gottes, zum Leib Christi und zum Tempel des Heiligen Geistes aufgebaut wird.“<sup>7</sup> Bei der Priesterweihe nach dem Pontificale Romanum kam die Sendung und Gnade des Priesters als Helfer der Bischöfe klar zum Ausdruck. Dennoch erschien es notwendig, die ganze Weiheliturgie, die bisher in verschiedene, voneinander getrennte Abschnitte aufgeteilt war, einheitlicher zu gestalten und den zentralen Teil, Handauflegung und Weihegebet, besser hervorzuheben.

Hinsichtlich der Diakone ist neben dem Motuproprio „Sacrum Diaconatus Ordinem“ vom 18. Juni 1967 vor allem an folgende Aussagen zu erinnern: „In der Hierarchie eine Stufe tiefer stehen die Diakone, welche die Handauflegung nicht zum Priestertum, sondern zur Dienstleistung empfangen' (Constitutiones Ecclesiae Aegyptiacae III, 2). Mit sakramentaler Gnade gestärkt, dienen sie dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium.“<sup>8</sup> Bei der Diakonenweihe war nur wenig zu ändern: Die kürzlich erlassenen Vorschriften über den Diakonat als eigene und ständige Stufe der Hierarchie in der lateinischen Kirche mußten berücksichtigt und die Riten einfacher und klarer werden.

Von den übrigen Dokumenten des päpstlichen Lehramtes in bezug auf die heiligen Weihen halten Wir die von Unserem Vorgänger Pius XII. am 30. November 1947 herausgegebene Apostolische Konstitution „Sacramentum Ordinis“ für besonders erwähnenswert. In ihr wird erklärt: „Die Materie der heiligen Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe ist allein die Handauflegung; die ebenfalls einzige Form sind die den Vollzug dieser Materie in ihrem Sinn bestimmenden Worte, durch welche die sakramentalen Wirkungen - nämlich die durch die Weihe verliehene Gewalt und die Gnade des Heiligen Geistes - eindeutig bezeichnet werden und die von der Kirche als solche aufgefaßt und verwendet werden.“<sup>9</sup> Anschließend entscheidet das Dokument, welche Handauflegung und welche Worte bei jeder der Weihen Materie und Form bilden.

Bei der Überarbeitung des Ritus mußte manches hinzugefügt, ausgelassen oder verändert werden, um die Texte getreu den alten Vorlagen wiederherzustellen, die Aussagen klarer zu formulieren und die Wirkungen des Sakraments besser hervorzuheben. Um jede Kontroverse zu vermeiden und jeder Gewissensbeunruhigung vorzubeugen, erachten Wir es für

<sup>6</sup> Ebd., Art. 28.

<sup>7</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“, Art. 1.

<sup>8</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 29.

<sup>9</sup> AAS 40 (1948) 6.

notwendig zu erklären, was in der erneuerten Liturgie als wesentlich anzusehen ist. Hinsichtlich der Materie und Form bei der Weiheliturgie erklären und bestimmen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität folgendes:

Bei der Diakonenweihe ist die Materie die Handauflegung des Bischofs, die schweigend den einzelnen Weihekandidaten vor dem Weihegebet erteilt wird. Die Form besteht in den Worten des Weihegebetes, von denen die folgenden wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar sind: „Sende auf sie herab, o Herr, den Heiligen Geist. Seine siebenfältige Gnade möge sie stärken, ihren Dienst getreu zu erfüllen.“

Bei der Priesterweihe ist die Materie ebenfalls die Handauflegung des Bischofs, die schweigend den einzelnen Weihekandidaten vor dem Weihegebet erteilt wird. Die Form besteht in den Worten des Weihegebetes, von denen die folgenden wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar sind: „Allmächtiger Vater, wir bitten dich, gib diesen deinen Dienern die Würde des Priestertums. Erneuere in ihnen den Geist der Heiligkeit. Das Amt, das sie aus deiner Hand, o Gott, empfangen, die Teilhabe am Priesterdienst, sei ihr Anteil für immer. So sei ihr Leben für alle Vorbild und Richtschnur.“

Bei der Bischofsweihe ist die Materie die Handauflegung, die durch die Weihenden Bischöfe - oder wenigstens durch den Hauptzelebranten - schweigend dem Erwählten vor dem Weihegebet erteilt wird. Die Form besteht in den Worten des Weihegebetes, von denen die folgenden wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar sind: „Gieße jetzt aus über deinen Diener, den du erwählt hast, die Kraft, die von dir ausgeht, den Geist der Leitung. Ihn hast du deinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben, und er hat ihn den Aposteln verliehen. Sie haben die Kirche an den einzelnen Orten gegründet als dein Heiligtum, zur Ehre und zum unaufhörlichen Lob deines Namens.“

Kraft Unserer Apostolischen Autorität approbieren Wir diese liturgische Ordnung für die Feier der Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe, die vom „Consilium“ erneuert wurde, wozu „aus den verschiedenen Gebieten des Erdkreises Fachleute herangezogen und Bischöfe befragt“<sup>10</sup> wurden. Von nun an soll sie anstelle der bisher im Pontificale Romanum enthaltenen liturgischen Ordnung bei der Feier dieser Weihen verwendet werden.

Diese Unsere Bestimmungen und Vorschriften sollen nach Unserem Willen jetzt und in Zukunft gültig und wirksam sein, ungeachtet aller etwa entgegenstehenden Apostolischen Konstitutionen und Anordnungen Unserer Vorgänger und auch aller übrigen Vorschriften, einschließlich derer, die besonders zu erwähnen und eigens abzuschaffen wären.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 18. Juni 1968, im fünften Jahre Unseres Pontifikats.

PAULUS PP. VI

<sup>10</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 25.

# ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

## 1. DAS WEIHESAKRAMENT

1. Durch die heilige Weihe empfangen bestimmte Christgläubige die Gabe des Heiligen Geistes und werden in Christi Namen eingesetzt, die Kirche durch das Wort Gottes und durch seine Gnade zu leiten<sup>1</sup>.

2. In der Tat „hat Christus, den der Vater geheiligt und in die Welt gesandt hat (Joh 10,36), durch seine Apostel deren Nachfolger, die Bischöfe, seiner eigenen Weihe und Sendung teilhaftig gemacht. Diese wiederum haben die Aufgabe ihres Dienstamtes in mehrfacher Abstufung verschiedenen Trägern in der Kirche rechtmäßig weitergegeben. So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester (Presbyter), Diakone heißen.“<sup>2</sup>

3. Die Bischöfe, „mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet“<sup>3</sup>, sind durch den Heiligen Geist, der ihnen in der Ordination gegeben worden ist, „wahre und authentische Lehrer des Glaubens, Priester und Hirten geworden“<sup>4</sup>; als solche leiten sie die Herde des Herrn in der Person Christi, des Hauptes seiner Kirche.

4. Die Presbyter „haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von

den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weihesakramentes nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters, zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes“.

5. Die Diakone „empfangen die Handauflegung nicht zum Priestertum, sondern zur Dienstleistung. Mit sakramentaler Gnade gestärkt, dienen sie dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium.“<sup>5</sup>

6. Die heilige Weihe wird erteilt durch die Handauflegung des Bischofs und durch das Gebet, durch das Gott gepriesen und die Gabe des Heiligen Geistes zur Ausübung des Dienstamtes herabgerufen wird<sup>7</sup>. Aufgrund der Überlieferung nämlich, die vorzüglich in den liturgischen Riten und in der Praxis der Kirchen des Ostens wie des Westens deutlich wird, ist es klar, daß durch die Handauflegung und das Weihegebet die Gabe des Heiligen Geistes mitgeteilt und das heilige Prägemaß so verliehen wird, daß die Bischöfe, die Presbyter und die Diakone auf je eigene Art Christus gleichgestaltet werden<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“. Art. 11.

<sup>2</sup> Ebd., Art. 28.

<sup>3</sup> Ebd., Art. 26.

<sup>4</sup> a Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“. Art. 2.

<sup>5</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 28.

<sup>6</sup> Ebd., Art. 29.

<sup>7</sup> Vgl. Pius XII. Apostolische Konstitution „Sacramentum Ordinis“: AAS 40 (1948) 5-7; Paul VI., Apostolische Konstitution „Pontificalis Romani recognitio“; CIC, can. 1009 § 2.

<sup>8</sup> Vgl. Paul VI., Apostolische Konstitution „Pontificalis Romani recognitio“.

## II. DER AUFBAU DER FEIER

7. Handauflegung und Weihegebet sind das wesentliche Element jeder Ordination; denn in der Ordinationsfeier prägt das Gebet der Lobpreisung und Anrufung Gottes die Handauflegung und erschließt deren Bedeutung. In der katechetischen Unterweisung sollen daher diese Riten, die die Mitte der Ordinationsfeier bilden, erschlossen werden; in der Feier selbst sollen sie als deren Mitte deutlich erkennbar sein.

Zur Handauflegung beten alle in Stille; am Weihegebet haben alle teil, indem sie es hörend mitvollziehen und durch die Akklamation bestätigen und abschließen.

8. Bei der Ordinationsfeier sind auch die vorbereitenden Riten von Bedeutung, also die Vorstellung des Erwählten bzw. die Erwählung der Kandidaten, die Homilie, das Versprechen der Weihekandidaten und die Litanei, dann aber insbesondere die ausdeutenden Riten, in denen - unterschiedlich bei den verschiedenen Ordinationen - die Gnadengaben angezeigt werden, die durch die Handauflegung und durch die Anrufung des Heiligen Geistes übertragen worden sind.

9. Die Ordination findet innerhalb der Messe statt, vorzüglich am Sonntag; die

Gläubigen nehmen daran tätig teil, „an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars“<sup>9</sup>.

Durch diese Verbindung der Ordinationen mit dem eucharistischen Opfer, der Quelle und dem Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens<sup>10</sup>, stellt sich die Kirche den Mitfeiernden besonders eindringlich dar.

10. Nicht nur durch die Einfügung der Ordination in die Messe und durch besondere Einschübe in das Eucharistiegebet sowie durch Eigentexte für den Feierlichen Schlußsegen wird die Verbindung der Ordinationsfeier mit der Meßfeier dargestellt, sondern auch durch eine den geltenden Regeln entsprechende Auswahl der Lesungen und durch die Verwendung des für die einzelnen Ordinationen vorgesehenen Meßformulars.

<sup>9</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige

Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 41.

<sup>10</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 11.

## III. DIE ANPASSUNG DER FEIER

11. Es ist Sache der Bischofskonferenzen, die Ordnung für die Weihe des Bischofs, der Presbyter und der Diakone den Erfordernissen der einzelnen Gebiete anzupassen, damit sie, nach Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl, dann so verwendet wird. In Anbetracht der jeweils besonderen lokalen und sachlichen Gegebenheiten, der Eigenart und der Überlieferung der Völker, können die Bischofskonferenzen daher folgende Entscheidungen treffen

a) Sie können die Form bestimmen, in der die versammelte Gemeinde - nach den re-

gionalen Gebräuchen - der Erwählung der Kandidaten (bei der Bischofsweihe : Nr. 22-24 und Nr. 60; bei der Priesterweihe Nr. 21 und Nr. 51; bei der Diakonenweihe: Nr. 24 und Nr. 55; bei der Weihe von Diakonen und Priestern in einer gemeinsamen Feier: Nr. 16, 18, 56 und 58) zustimmt.

b) Sie können dem Weiheversprechen zu Beginn der einzelnen Ordinationen (bei der Bischofsweihe: Nr. 31 und Nr. 67; bei der Priesterweihe : Nr. 27 und Nr. 57; bei der Diakonenweihe: Nr. 31 und Nr. 62; bei der Weihe von Diakonen und Priestern in einer

gemeinsamen Feier: Nr. 24, 26, 64 und 66) gegebenenfalls weitere Fragen hinzufügen.

c) Sie können die Form des Zeichens festlegen, in der die Kandidaten der Diakonenweihe und der Priesterweihe dem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam versprechen (bei der Priesterweihe: Nr. 28 und Nr. 58; bei der Diakonenweihe: Nr. 32 und Nr. 63; bei der Weihe von Diakonen und Priestern in einer gemeinsamen Feier: Nr. 25, 27, 65 und 67).

d) Sie können festlegen, daß die Erklärung der Bereitschaft, die Verpflichtung zum Zölibat zu übernehmen (bei der Diakonenweihe: Nr. 31 und Nr. 62; bei der Weihe von Diakonen und Priestern in einer gemeinsamen Feier: Nr. 24 und Nr. 64), über die Beantwortung der entsprechenden Frage hinaus noch in anderer sinnenfälliger Form zum Ausdruck gebracht wird.

e) Sie können approbieren, daß anstelle der in diesem Buch vorgesehenen Gesänge andere Gesänge vorgetragen werden.

f) Sie können dem Apostolischen Stuhl weitere Anpassungen von Riten vorschlagen, die dann mit dessen Zustimmung eingeführt werden. Doch kann die Handauflegung unter keinen Umständen entfallen; das Weihegebet kann nicht gekürzt oder durch alternative Texte ersetzt werden. Die Grundstruktur der Ordnung und die Besonderheit eines jeden Teilelements dieser Ordnung sind zu bewahren.

Die Bischofskonferenzen und die approbationsberechtigten (Erz-)Bischöfe des deutschen Sprachgebietes haben von diesem Recht bei der Bischofsweihe in den Nr. 22-24 und 60, bei der Priesterweihe in den Nr. 20, 27 und 57, bei der Diakonenweihe in den Nr. 21, 31, 54 und 62, bei der Weihe von Diakonen und Priestern in einer gemeinsamen Feier in den Nr. 15, 17, 24, 26, 55, 57, 64 und 66 Gebrauch gemacht.

## ERSTES KAPITEL

# DIE WEIHE DES BISCHOFS

## EINFÜHRUNG

### I. DIE BEDEUTUNG DER BISCHOFSWEIHE

1. Kraft der Bischofsweihe und durch die hierarchische Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums wird ein neues Mitglied in das Bischofskollegium aufgenommen.

Der Ordo der Bischöfe steht hinsichtlich des Lehramtes und des Leitungsdienstes in der Nachfolge des Apostelkollegiums; im Ordo der Bischöfe besteht das apostolische Kollegium weiter<sup>1</sup>. Denn „die Bischöfe empfangen als Nachfolger der Apostel vom Herrn, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, die Sendung, alle Völker zu lehren und das Evangelium jedwedem Geschöpf zu verkündigen. So sollen alle Menschen durch Glaube, Taufe und Erfüllung der Gebote das Heil erlangen (vgl. Mt 28,18)<sup>2</sup>; das Bischofskollegium, unter dem einen Haupt, dem Bischof von Rom als dem Nachfolger Petri, geeint, stellt die Einheit, die Vielfalt und die Universalität der Herde Christi dar<sup>3</sup>.

2. Die einzelnen Bischöfe, die den Ortskirchen vorstehen, üben ihr Hirtenamt über den ihnen anvertrauten Teil des Gottesvolkes aus<sup>4</sup>, sie sind sichtbares Prinzip und

Fundament der Einheit in diesen Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind; in ihnen und aus ihnen besteht die katholische Kirche<sup>5</sup>.

3. Unter den hauptsächlichsten Aufgaben der Bischöfe hat die Verkündigung des Evangeliums einen hervorragenden Platz. Denn die Bischöfe sind Verkünder des Glaubens, die Christus neue Jünger zuführen; sie sind authentische Lehrer, die dem ihnen anvertrauten Volk die Glaubensbotschaft und deren Verwirklichung im sittlichen Leben verkündigen<sup>6</sup>. Wie sie durch den Dienst des Wortes die Kraft Gottes den Glaubenden zum Heil mitteilen (vgl. Röm 1,16), so heiligen sie die Gläubigen durch die Sakramente: Sie leiten die Taufspendung; sie sind die erstberufenen Firmspender; sie erteilen die heiligen Weihen; sie regeln die Bußdisziplin. Mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet, sind sie „Verwalter der Gnade des höchsten Priestertums“ vor allem in der Eucharistie, die sie selbst darbringen oder für deren Darbringung sie Sorge tragen. Denn jede rechtmäßige Eucharistiefeier steht unter ihrer Leitung; in jeder Altargemeinschaft erscheint unter dem heiligen Dienstant des Bischofs das Symbol der Liebe und der Einheit des mystischen Leibes<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 22.

<sup>2</sup> Ebd., Art. 24.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., Art. 22.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., Art. 23.

s Vgl. ebd.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., Art. 25.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., Art. 26.

## II. AUFGABEN UND DIENSTE

4. Es ist Aufgabe aller Gläubigen, für den künftigen Bischof vor seiner Wahl und für den Erwählten vor seiner Weihe zu beten. Das geschieht vor allem in den Fürbitten bei der Meßfeier und bei der Vesper.

Da der Bischof für die ganze Ortskirche bestellt wird, sollen möglichst viele Kleriker und andere Gläubige an der Feier teilnehmen.

5. Nach dem von alters her überlieferten Brauch lädt der Bischof, der der Ordinationsfeier als Hauptzelebrant vorsteht, wenigstens zwei weitere Bischöfe zur Konzelebration ein. Es ist höchst angemessen, daß alle anwesenden Bischöfe an der Weihe des Erwählten zum Dienstamt des Hohepriestertums teilnehmen<sup>8</sup>, indem sie ihm die Hände auflegen, den vorgesehenen Abschnitt des Weihegebetes gemeinsam vortragen und ihn mit dem brüderlichen Kuß begrüßen.

So wird bei jeder Bischofsweihe der kollegiale Charakter des Ordo der Bischöfe zeichenhaft verdeutlicht.

In der Regel ordiniert der Metropolit einen Suffraganbischof; der Ortsbischof seinerseits ordiniert einen Auxiliarbischof.

Der Hauptzelebrant trägt das Weihegebet vor, in dem Gott gepriesen und der Heilige Geist herabgerufen wird.

6. Zwei Priester jener Diözese, für die der Erwählte geweiht wird, assistieren diesem bei der Feier der Ordination: Einer von ihnen bittet im Namen der Ortskirche den Hauptzelebranten, dem Erwählten die Weihe zu erteilen; wird jedoch der Bischof in seiner Ortskirche geweiht, so kann auch der bisherige Bistumsadministrator um die Erteilung der Weihe bitten. Beide Priester konzelebrieren gemeinsam mit dem in dieser Feier geweihten Bischof, mit den anderen Bischöfen und gegebenenfalls mit weiteren Priestern vor allem dieser Diözese die Eucharistie.

7. Zwei Diakone halten während des Weihegebetes das Evangeliar über dem Haupt des Erwählten.

## III: DIE FEIER

8. Der Erwählte soll sich zu gegebener Zeit vor der Bischofsweihe zu Exerzitien zurückziehen.

9. Es ist angemessen, wenn alle Gemeinden und Gemeinschaften der Diözese, für die der Bischof bestellt wird, auf die Feier der Ordination in geeigneter Weise vorbereitet werden.

10. Der Bischof, der als Haupt zur Leitung einer bestimmten Diözese bestellt wird, soll in der Kathedrale seines Bistums geweiht werden. Die Auxiliarbischöfe, die zur Mit Hilfe in einer bestimmten Diözese geweiht werden, sollen ebenfalls in der Kathedral-

kirche oder in einer anderen bedeutenden Kirche der Diözese die Bischofsweihe empfangen.

11. Die Bischofsweihe soll unter möglichst zahlreicher Beteiligung der Gläubigen an einem Sonntag oder Festtag, vorzüglich an einem Apostelfest, gefeiert werden, wenn nicht pastorale Gründe einen anderen Tag nahelegen. Ausgeschlossen sind die Drei Österlichen Tage, die übrigen Tage der Karwoche, der Aschermittwoch und Allerseele.

12. Die Bischofsweihe findet innerhalb einer feierlichen Bischofsmesse statt, und zwar nach der Homilie.

<sup>8</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 22.

Es kann das Meßformular „Bei der Feier der Bischofsweihe“ genommen werden, nicht jedoch an Hochfesten, an den Sonntagen der Adventszeit, der Fastenzeit und der Osterzeit, an den Tagen der Osteroktav und an Apostelfesten. An diesen Tagen nimmt man das Meßformular vom Tage mit den vorgesehenen Lesungen.

Wenn an anderen Tagen das Meßformular „Bei der Feier der Bischofsweihe“ nicht genommen wird, so kann dennoch eine der Lesungen gewählt werden, die im Lektionar für dieses Meßformular vorgesehen sind.

Die Fürbitten bilden den letzten Teil der Litanei.

13. Nach der Begrüßung der Gemeinde durch den Hauptzelebranten bittet die Ortskirche durch den bisherigen Bistumsadministrator oder durch einen ihrer Priester den Hauptzelebranten, den Erwählten zu weihen. Nach der Homilie bekundet der Erwählte vor den Bischöfen und vor allen Gläubigen seine Bereitschaft, sein Amt im Sinne Christi und der Kirche in Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium unter der Autorität des Nachfolgers des Apostels Petrus auszuüben. In der Litanei erbitten alle die Gnade Gottes für den Erwählten.

14. Durch die Handauflegung und das Weihegebet wird dem Erwählten die Gabe des Heiligen Geistes für das Bischofsamt übertragen. Folgende Worte sind wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar: „Gieße jetzt aus über deinen Diener, den du erwählt hast, die Kraft, die von dir ausgeht, den Geist der Leitung. Ihn hast du deinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben, und er hat ihn den Aposteln verliehen. Sie haben die Kirche an den einzelnen Orten gegründet als dein Heiligtum, zur Ehre und zum unaufhörlichen Lob deines Namens.“

Der Hauptzelebrant trägt das Weihegebet im Namen aller anwesenden Bischöfe vor; die für die Weihe als wesentlich erachteten Worte werden von allen Bischöfen, die mit dem Hauptzelebranten dem Erwählten die Hände aufgelegt haben, vorgetragen; jedoch so, daß die Stimme des Hauptzelebranten deutlich zu verstehen ist, während die anderen Bischöfe mit leiser Stimme beten.

15. Dadurch, daß das Evangeliar während des Weihegebetes über dem Haupt des Erwählten gehalten wird, sowie vor allem durch die Übergabe des Evangeliiars an den neugeweihten Bischof soll zeichenhaft deutlich werden, daß die getreue Verkündigung des Evangeliums zu den vorzüglichen Aufgaben des Bischofs zählt; die Salbung des Hauptes bezeichnet die besondere Teilhabe des Bischofs am Priestertum Christi; durch die Überreichung des Bischofsringes wird die Treue des Bischofs zur Kirche, der Braut Christi, bezeichnet, durch die Überreichung der Mitra die Verpflichtung, um persönliche Heiligkeit bemüht zu sein, durch die Überreichung des Hirtenstabes die Aufgabe, die anvertraute Ortskirche zu leiten.

Der Hauptzelebrant und alle anderen Bischöfe umarmen den neugeweihten Bischof und besiegeln damit seine Aufnahme in das Bischofskollegium.

16. Es ist höchst angemessen, daß der Bischof, der in seiner eigenen Diözese geweiht wurde, die Konzelebration der Eucharistiefeier leitet. Findet jedoch die Ordination in einer anderen Diözese statt, dann soll der Hauptzelebrant der Ordination auch die Eucharistiefeier leiten; in diesem Fall wird dem neugeweihten Bischof der erste Platz unter den Konzelebranten eingeräumt.

## IV. ZUR VORBEREITUNG DER FEIER

17. Außer dem, was für die feierliche Bischofsmesse nötig ist, sind vorzubereiten

- a) Pontifikale;
- b) Textbücher mit dem Weihegebet für alle an der Ordination beteiligten Bischöfe;
- c) gegebenenfalls ein Gremiale;
- d) Gefäß mit Chrisam;
  
- e) Schüssel und Kanne mit Wasser, Handtücher und alles Nötige zur Händewaschung;
- f) Bischofsring, Mitra und Hirtenstab für den Erwählten, ferner das Pallium, falls es überreicht wird; vom Pallium abgesehen, bedürfen diese Insignien keiner vorherigen Segnung, weil sie in der Ordinationsfeier selbst überreicht werden.

18. Außer der Kathedra für den Hauptzelebranten sind Sitze für die bei der Ordination mitwirkenden Bischöfe, für den Erwählten und für die konzelebrierenden Presbyter in folgender Ordnung bereitzustellen

a) Beim Wortgottesdienst ist die Kathedra der Platz des Hauptzelebranten; die anderen Bischöfe haben ihre Plätze rechts und links von der Kathedra; der Erwählte und die beiden ihm assistierenden Presbyter haben ihre Sitze an einer geeigneten Stelle im Altarraum.

b) In der Regel findet die Weiheliturgie an der Kathedra statt. Ist es allerdings für die

Mitfeier der Gläubigen erforderlich, dann sollen die Sitze für den Hauptzelebranten und die anderen Bischöfe vor dem Altar oder an einem anderen geeigneten Platz aufgestellt werden.

Die Sitze für den Erwählten und die ihm assistierenden Presbyter sollen so aufgestellt werden, daß die Gemeinde dem liturgischen Geschehen gut folgen kann.

19. Der Hauptzelebrant sowie die konzelebrierenden Bischöfe und Presbyter legen die Gewänder an, die sie zur Feier der Eucharistie tragen. Der Hauptzelebrant trägt Mitra und Stab sowie das Pallium, wenn es ihm zusteht.

Der Hauptzelebrant kann unter dem Meßgewand die Dalmatik tragen. Der Erwählte trägt die liturgischen Gewänder des Priesters, ferner die Dalmatik und das Brustkreuz.

Jene Bischöfe, die zwar bei der Ordination mitwirken, aber bei der Eucharistie nicht konzelebrieren, tragen Albe, Brustkreuz, Stola, gegebenenfalls Pluviale und Mitra, oder aber Chorkleidung und Stola. Die dem Erwählten assistierenden Presbyter tragen für den Fall, daß sie bei der Eucharistie nicht konzelebrieren, das Pluviale über der Albe.

Die Farbe der liturgischen Gewänder soll dem Meßformular entsprechen, das gewählt wird; andernfalls nehme man weiße bzw. festliche, kostbare Gewänder.

## **20. AUFBAU DER FEIER**

Eröffnung

Einzug  
Vorstellung des Erwählten  
(GloriaHymnus) Tagesgebet

Wortgottesdienst

Lesungen und Gesänge zu den Lesungen  
Homilie

Weihe

Versprechen des Erwählten  
Litanei  
Handauflegung und Weihegebet  
Salbung des Hauptes  
Überreichung des Evangeliiars und der Insignien  
Umarmung des Neugeweihten

Eucharistiefeier

Abschluß

## ZWEITES KAPITEL

# DIE WEIHE DER PRIESTER

## EINFÜHRUNG

### I. DIE BEDEUTUNG DER PRIESTERWEIHE

1. Durch die heilige Weihe wird den Presbytern das Sakrament des priesterlichen Dienstamtes zuteil. „Dieses zeichnet sie durch die Salbung des Heiligen Geistes mit einem besonderen Prägemaß und macht sie auf diese Weise dem Priester Christus gleichförmig, so daß sie in der Person des Hauptes Christus handeln können.“<sup>1</sup>

Die Presbyter haben also am Priestertum des Bischofs und an seiner Sendung teil. Als sorgsame Mitarbeiter des Ordo der Bischöfe bilden die Presbyter, die zum Dienst am Volk Gottes gerufen sind, mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium, das freilich mit unterschiedlichen Aufgaben betraut ist<sup>2</sup>.

2. Am Amt des einzigen Mittlers Christus (1 Tim 2,5) haben sie auf der Stufe ihres Dienstes Anteil. Sie verkündigen allen das Wort Gottes. Insbesondere üben sie ihr heil-

liges Amt in der Feier der Eucharistie aus. Für die büßenden und kranken Gläubigen vollziehen sie den Dienst der Versöhnung und der Wiederaufrichtung; die Nöte und Bitten der Gläubigen tragen sie vor Gott, den Vater, hin (vgl. Hebr 5,1-4). Das Amt Christi, des Hirten und Hauptes, üben sie entsprechend dem Anteil ihrer Vollmacht aus, sie sammeln die Familie Gottes als von dem einen Geist durchdrungene Gemeinde von Brüdern und Schwestern und führen sie durch Christus im Geist zu Gott dem Vater. Inmitten der Gemeinde beten sie ihn im Geist und in der Wahrheit an (vgl. Joh 4,24). Schließlich mühen sie sich im Wort und in der Lehre (vgl. 1 Tim 5,17); sie glauben, was sie im Gesetz des Herrn meditierend gelesen haben, lehren, was sie glauben, und verwirklichen, was sie lehren<sup>3</sup>.

### II. AUFGABEN UND DIENSTE

3. Alle Gläubigen des Bistums sollen die Kandidaten für das Priesteramt mit ihrem Gebet begleiten. Das geschieht vor allem in den Fürbitten bei der Meßfeier und bei der Vesper.

4. Da der Priester für die ganze Ortskirche bestellt wird, sollen möglichst viele Kleriker und andere Gläubige an der Feier teilnehmen. Insbesondere sollen alle Priester des Bistums zur Feier der Ordination eingeladen werden.

<sup>1</sup> Zweites Vatikanisches Konzil. Dekret über Leben und Dienst der Priester „Presbyterorum ordinis“, Art. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil. Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 28.

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

5. Die Priesterweihe erfolgt durch den Bischof<sup>4</sup>. Es ist angemessen, daß der Ortsbischof die Diakone zu Priestern weiht. Die Priester, die an der Ordinationsfeier teilnehmen, legen gemeinsam mit dem Bischof den Weihelikandidaten die Hände auf; denn alle empfangen „den gleichen, gemeinsamen Geist des Presbyteriums“<sup>5</sup>.

6. Einer der Mitarbeiter des Bischofs, die mit der Ausbildung der Weihelikandidaten betraut waren, bittet in der Ordinationsfeier

im Namen der Kirche um die Erteilung der Weihe und antwortet auf die Frage nach der Würdigkeit der Kandidaten.

Einige Priester helfen mit, den Neupriestern Stola und Kasel anzulegen. Soweit es möglich ist, umarmen die mitfeiernden Priester die Neupriester zum Zeichen der Aufnahme in die Gemeinschaft des Presbyteriums und konzelebrieren dann gemeinsam mit dem Bischof und mit den Neupriestern die Eucharistie.

### III. DIE FEIER

7. Es ist angemessen, daß die Ortskirche, zu deren Dienst die Priester geweiht werden, auf die Feier der Ordination vorbereitet wird.

Die Kandidaten sollen sich wenigstens fünf Tage hindurch zu Exerzitien zurückziehen und in stillem Gebet auf die Weihe vorbereiten.

8. Die Feier soll in der Kathedrale stattfinden oder in einer der Kirchen jener Gemeinden, aus denen einer oder einige der Weihelikandidaten kommen, oder aber in einer anderen bedeutenden Kirche des Bistums oder in einer anderen Kirche, in der sie bereits Dienst versehen haben oder in der sie Dienst tun werden.

Gehören die Weihelikandidaten einer Ordensgemeinschaft an, dann kann die Ordinationsfeier in einer Kirche der Ordensgemeinschaft stattfinden oder in einer anderen Kirche, in der die Neupriester künftig ihren Dienst tun.

9. Die Priesterweihe soll unter möglichst zahlreicher Beteiligung der Gläubigen an einem Sonntag oder Festtag gefeiert werden, wenn nicht pastorale Gründe einen anderen Tag nahelegere. Ausgeschlossen sind die drei österlichen Tage, die übrigen Tage der Karwoche, der Aschermittwoch und Allerseelen.

10. Die Priesterweihe findet innerhalb einer feierlichen Bischofsmesse statt, und zwar nach der Homilie.

Es kann das Meßformular „Bei der Feier der Priesterweihe“ genommen werden, nicht jedoch an Hochfesten, an den Sonntagen der Adventszeit, der Fastenzeit und der Osterzeit sowie an den Tagen der Osteroktav. An diesen Tagen nimmt man das Meßformular vom Tage mit den vorgesehenen Lesungen.

Wenn an anderen Tagen das Meßformular „Bei der Feier der Priesterweihe“ nicht genommen wird, so kann dennoch eine der Lesungen gewählt werden, die im Lektionar für dieses Meßformular vorgesehen sind.

Die Fürbitten bilden den letzten Teil der Litanei.

11. Nach der Begrüßung der Gemeinde oder nach der Verkündigung des Evangeliums bittet die Ortskirche den Bischof, die Kandidaten zu weihen. Der dazu beauftragte Priester gibt auf die Frage des Bischofs vor der Gemeinde bekannt, daß gegen die Weihe der Kandidaten keine Bedenken bestehen. Nach der Homilie bekunden die Weihelikandidaten vor dem Bischof und vor allen Gläubigen ihre Bereitschaft, unter der Leitung des Bischofs ihr Amt im Sinne Christi und der Kirche auszuüben. In der Litanei

<sup>4</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil. Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“. Art. 26.

<sup>5</sup> Hippolyt, *Traditio Apostolica* 8.

erbitten alle die Gnade Gottes für die Weiehkandidaten.

12. Durch die Handauflegung des Bischofs und das Weihegebet wird den Weiehekandidaten die Gabe des Heiligen Geistes für das Priesteramt übertragen. Folgende Worte sind wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar: „Allmächtiger Vater, wir bitten dich, gib diesen deinen Dienern die Würde des Priestertums. Erneuere in ihnen den Geist der Heiligkeit. Das Amt, das sie aus deiner Hand, o Gott, empfangen, die Teilhabe am Priesterdienst, sei ihr Anteil für immer. So sei ihr Leben für alle Vorbild und Richtschnur.“

Zusammen mit dem Bischof legen die Priester den Kandidaten die Hände auf und machen so deren Aufnahme in das Presbyterium deutlich.

13. Unmittelbar nach dem Weihegebet werden die Neupriester mit der priesterlichen Stola und mit der Kasel bekleidet; durch diese Gewänder kommt der Dienst

zum Ausdruck, den sie von nun an in der Liturgie ausüben.

Dieser Dienst wird noch durch andere Zeichen weiter entfaltet: Durch die Salbung der Hände wird die besondere Teilhabe der Presbyter am Priestertum Jesu Christi zeichenhaft ausgesagt; durch die Überreichung von Brot und Wein in ihre Hände wird angedeutet, daß es ihre Aufgabe ist, die Eucharistiefeier zu leiten und bereitwillig dem gekreuzigten Christus nachzufolgen.

Der Bischof umarmt jeden einzelnen der Neupriester und besiegelt damit, daß er sie in ihrem Dienst als neue Mitarbeiter annimmt; die Priester umarmen die Neupriester, mit denen sie im gemeinsamen Dienst stehen werden.

14. In der Eucharistiefeier üben die Neupriester erstmals ihren Dienst aus, indem sie mit dem Bischof und mit anderen Mitgliedern des Presbyteriums die Eucharistie konzelebrieren. Den Neupriestern wird der erste Platz unter den Konzelebranten eingeräumt.

#### IV. ZUR VORBEREITUNG DER FEIER

15. Außer dem, was für die feierliche Bischofsmesse nötig ist, sind vorzubereiten

- a) Pontifikale;
- b) (Stolen und) Kaseln für die Weiehekandidaten;
- c) gegebenenfalls ein Gremiale;
- d) Gefäß mit Chrisam;
- e) Schüssel und Kanne mit Wasser, Handtücher und alles Nötige zur Händewaschung.

16. In der Regel findet die Weiheliturgie an der Kathedra statt. Ist es allerdings für die Mitfeier der Gläubigen erforderlich, dann soll der Sitz für den Bischof vor dem Altar oder an einem anderen geeigneten Platz aufgestellt werden.

Die Sitze für die Weiehekandidaten sollen so aufgestellt werden, daß die Gemeinde dem liturgischen Geschehen gut folgen kann.

17. Der Bischof und die konzelebrierenden Priester legen die Gewänder an, die sie zur Feier der Eucharistie tragen. Der Bischof trägt Mitra und Stab sowie das Pallium, wenn es ihm zusteht. Die Weiehekandidaten tragen Schultertuch, Albe, Zingulum und die Stola der Diakone.

Die Priester, die den Weiehekandidaten die Hände auflegen, jedoch nicht konzelebrieren, tragen über der Albe oder über Talar und Chorrock die Stola.

Die Farbe der liturgischen Gewänder soll dem Meßformular entsprechen, das gewählt wird; andernfalls nehme man weiße bzw. festliche, kostbare Gewänder.

## **18. AUFBAU DER FEIER**

### Eröffnung

Einzug

Vorstellung und Erwählung der Kandidaten  
(Gloria-Hymnus)

Tagesgebet

### Wortgottesdienst

Lesungen und Gesänge zu den Lesungen  
(Vorstellung und Erwählung der Kandidaten)  
Homilie

### Weihe

Versprechen der Weiehekandidaten

Litanei

Handauflegung und Weihegebet

Anlegen der priesterlichen Gewänder

Salbung der Hände

Überreichung von Brot und Wein

Umarmung der Neupriester

### Eucharistiefeier

### Abschluß

## DRITTES KAPITEL

# DIE WEIHE DER DIAKONE

## EINFÜHRUNG

### I. DIE BEDEUTUNG DER DIAKONWEIHE

1. Die Diakone werden durch die Handauflegung geweiht, wie es seit der Zeit der Apostel überliefert ist, damit sie ihr Dienstamt durch die Gnade des Sakramentes wirksam ausüben. Daher hat die katholische Kirche die Diakonenweihe seit der ersten apostolischen Generation hoch geschätzt<sup>1</sup>.

2. „Sache des Diakons ist es, je nach Weisung der zuständigen Autorität, feierlich die Taufe zu spenden, die Eucharistie zu verwahren und auszuteilen, der Eheschließung im Namen der Kirche zu assistieren und sie zu segnen, die Wegzehrung den Sterbenden zu überbringen, vor den Gläubigen die Heilige Schrift zu lesen, das Volk zu lehren und zu ermahnen, dem Gottesdienst und dem Gebet der Gläubigen vorzustehen, Sakramentalien zu spenden und den Beerdigungsritus zu leiten. Den Pflichten der Liebestätigkeit und der Verwaltung hingegeben, sollen die Diakone eingedenk sein der Mahnung des heiligen Polykarp: ‚Barmherzig, eifrig, wandelnd nach der Wahrheit des Herrn, der aller Diener geworden ist.‘“<sup>2</sup>

3. Diejenigen, die die Diakonenweihe empfangen sollen, müssen vorher vom Bischof unter die Kandidaten aufgenommen werden - mit Ausnahme derer, die durch die Gelübde Mitglieder eines klerikalen Instituts geworden sind<sup>3</sup>.

4. Durch die Diakonenweihe erfolgt die Aufnahme in den Klerus und die Inkardinierung in eine Diözese bzw. in eine Personalprälatur.

5. Durch die freie Übernahme des Zölibats vor der versammelten Ortskirche weihen sich die unverheirateten Kandidaten des Diakonats in neuer Weise Christus, dem Herrn. Auch jene, die das Gelübde steter Ehelosigkeit in einem Ordensinstitut abgelegt haben, sind verpflichtet, das Zölibatsversprechen öffentlich abzulegen.

6. Die Aufgabe der Kirche, Gott zu loben und bei Christus und durch ihn beim Vater für das Heil aller Menschen einzutreten, wird in der Ordination auch den Diakonen anvertraut. Im Stundengebet üben sie diesen Dienst aus für das ganze Volk Gottes, ja für die ganze Menschheit.

<sup>1</sup> Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben „Sacrum diaconatus ordinem“, 18. Juni 1967: AAS 59 (1967) 697-704.

<sup>2</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 29.

<sup>3</sup> Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben „Ad pascendum“, Art. 1: AAS 64 (1972) 538; CIC, can. 1034.

## II. AUFGABEN UND DIENSTE

7. Alle Gläubigen des Bistums sollen die Kandidaten für das Diakonenamt mit ihrem Gebet begleiten. Das geschieht vor allem in den Fürbitten bei der Meßfeier und bei der Vesper.

Da die Diakone „zum Dienst beim Bischof ordiniert werden“<sup>4</sup>, sollen möglichst viele Kleriker und andere Gläubige an der Feier teilnehmen. Insbesondere sollen alle Diakone des Bistums zur Feier der Ordination eingeladen werden.

8. Die Diakonenweihe erfolgt durch den Bischof. Einer der Mitarbeiter des Bischofs,

die mit der Ausbildung der Weihekandidaten betraut waren, bittet in der Ordinationsfeier im Namen der Kirche um die Erteilung der Weihe und antwortet auf die Frage nach der Würdigkeit der Kandidaten.

Einige Diakone helfen mit, den Neugeweihten Stola und Dalmatik anzulegen. Wenn Diakone fehlen, können andere Helfer diese Aufgabe übernehmen. Die mitfeiernden Diakone, oder wenigstens einige von ihnen, umarmen die Neugeweihten zum Zeichen der Aufnahme in die Gemeinschaft der Diakone.

## III. DIE FEIER

9. Es ist angemessen, daß die Ortskirche, zu deren Dienst die Diakone geweiht werden, auf die Feier der Ordination vorbereitet wird.

Die Kandidaten sollen sich wenigstens fünf Tage hindurch zu Exerzitien zurückziehen und in stillem Gebet auf die Weihe vorbereiten.

10. Die Feier soll in der Kathedrale stattfinden oder in einer der Kirchen jener Gemeinden, aus denen einer oder einige der Weihekandidaten kommen, oder aber in einer anderen bedeutenden Kirche des Bistums oder in einer anderen Kirche, in der sie bereits Dienst versehen haben oder in der sie Dienst tun werden.

Gehören die Weihekandidaten einer Ordensgemeinschaft an, dann kann die Ordinationsfeier in einer Kirche der Ordensgemeinschaft stattfinden oder in einer anderen Kirche, in der die Neugeweihten künftig ihren Dienst tun.

11. Es ist angemessen, bei der Erteilung der

Diakonenweihe keinen Unterschied aufgrund der verschiedenen Lebensform der Kandidaten zu machen; denn der Diakonat ist ein und derselbe Ordo. Doch können gegebenenfalls auch eigene Feiern für verheiratete und für unverheiratete Kandidaten stattfinden.

12. Die Diakonenweihe soll unter möglichst zahlreicher Beteiligung der Gläubigen an einem Sonntag oder Festtag gefeiert werden, wenn nicht pastorale Gründe einen anderen Tag nahelegen. Ausgeschlossen sind die Drei Österlichen Tage, die übrigen Tage der Karwoche, der Aschermittwoch und Allerseelen.

13. Die Diakonenweihe findet innerhalb einer feierlichen Bischofsmesse statt, und zwar nach der Homilie.

Es kann das Meßformular „Bei der Feier der Diakonenweihe“ genommen werden, nicht jedoch an Hochfesten, an den Sonntagen der Adventszeit, der Fastenzeit und der Osterzeit sowie an den Tagen der Osteroktav. An diesen Tagen nimmt man das Meßformular vom Tage mit den vorgesehenen Lesungen.

<sup>4</sup>Hippolyt, *Traditio Apostolica* 8.

Wenn an anderen Tagen das Meßformular „Bei der Feier der Diakonenweihe“ nicht genommen wird, so kann dennoch eine der Lesungen gewählt werden, die im Lektionar für dieses Meßformular vorgesehen sind.

Die Fürbitten bilden den letzten Teil der Litanei.

14. Nach der Begrüßung der Gemeinde oder nach der Verkündigung des Evangeliums bittet die Ortskirche den Bischof, die Kandidaten zu weihen. Der dazu beauftragte Priester gibt auf die Frage des Bischofs vor der Gemeinde bekannt, daß gegen die Weihe der Kandidaten keine Bedenken bestehen. Nach der Homilie bekunden die Weihelikandidaten vor dem Bischof und vor allen Gläubigen ihre Bereitschaft, unter der Leitung des Bischofs ihr Amt im Sinne Christi und der Kirche auszuüben. In der Litanei erbitten alle die Gnade Gottes für die Weihelikandidaten.

15. Durch die Handauflegung des Bischofs und das Weihegebet wird den Weihelikandidaten die Gabe des Heiligen Geistes für das Diakonenamt übertragen. Folgende Worte sind wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar: „Sende auf sie herab, o Herr,

den Heiligen Geist. Seine siebenfältige Gnade möge sie stärken, ihren Dienst getreu zu erfüllen.“

16. Unmittelbar nach dem Weihegebet werden die neugeweihten Diakone mit der diakonalen Stola und mit der Dalmatik bekleidet; durch diese Gewänder kommt der Dienst zum Ausdruck, den sie von nun an in der Liturgie ausüben.

Durch die Überreichung des Evangeliums wird angezeigt, daß es Aufgabe der Diakone ist, bei den gottesdienstlichen Feiern das Evangelium zu verkünden und den Glauben der Kirche in Wort und Tat auszulegen.

Der Bischof umarmt jeden einzelnen der neugeweihten Diakone und besiegelt damit ihre Aufnahme in das neue Amt. Die Diakone umarmen die Neugeweihten, mit denen sie im gemeinsamen Dienst stehen werden.

17. In der Eucharistiefeier üben die neugeweihten Diakone erstmals ihren Dienst aus, indem sie dem Bischof assistieren: Sie bereiten den Altar, sie geben den Gläubigen die üblichen Hinweise, sie reichen den Gläubigen die Kommunion; insbesondere ist ihnen der eucharistische Kelch anvertraut.

#### IV. ZUR VORBEREITUNG DER FEIER

18. Außer dem, was für die feierliche Bischofsmesse nötig ist, sind vorzubereiten

- a) Pontifikale;
- b) Stolen und Dalmatiken für die Weihelikandidaten.

19. In der Regel findet die Weiheliturgie an der Kathedra statt. Ist es allerdings für die Mitfeier der Gläubigen erforderlich, dann soll der Sitz für den Bischof vor dem Altar oder an einem anderen geeigneten Platz aufgestellt werden.

Die Sitze für die Weihelikandidaten sollen so aufgestellt werden, daß die Gemeinde dem liturgischen Geschehen gut folgen kann.

20. Der Bischof und die konzelebrierenden Priester legen die Gewänder an, die sie zur Feier der Eucharistie tragen. Der Bischof trägt Mitra und Stab sowie das Pallium, wenn es ihm zusteht. Die Weihelikandidaten tragen Schultertuch, Albe und Zingulum.

Die Farbe der liturgischen Gewänder soll dem Meßformular entsprechen, das gewählt wird; andernfalls nehme man weiße bzw. festliche, kostbare Gewänder.

## **21. AUFBAU DER FEIER**

### Eröffnung

Einzug

Vorstellung und Erwählung der Kandidaten

(Gloria-Hymnus)

Tagesgebet

### Wortgottesdienst

Lesungen und Gesänge zu den Lesungen

(Vorstellung und Erwählung der Kandidaten)

Homilie

### Weihe

Versprechen der Weihekandidaten

Litanei

Handauflegung und Weihegebet

Anlegen von Stola und Dalmatik

Überreichung des Evangeliars

Umarmung der neugeweihten Diakone

### Eucharistiefeier

### Abschluß

## VIERTES KAPITEL

# DIE WEIHE VON DIAKONEN UND PRIESTERN IN EINER GEMEINSAMEN FEIER

## EINFÜHRUNG

### I. DIE FEIER

1. Es ist angemessen, daß die Ortskirche, zu deren Dienst die Diakone und Priester geweiht werden, auf die Feier der Ordination vorbereitet wird.

Die Kandidaten sollen sich wenigstens fünf Tage hindurch zu Exerzitien zurückziehen und in stillem Gebet auf die Weihe vorbereiten.

2. Die Feier soll in der Kathedrale stattfinden oder in einer der Kirchen jener Gemeinden, aus denen einer oder einige der Weiehekandidaten kommen, oder aber in einer anderen bedeutenden Kirche des Bistums oder in einer anderen Kirche, in der sie bereits Dienst versehen haben oder in der sie Dienst tun werden.

Gehören die Weiehekandidaten einer Ordensgemeinschaft an, dann kann die Ordinationsfeier in einer Kirche der Ordensgemeinschaft stattfinden oder in einer anderen Kirche, in der die Neugeweihten künftig ihren Dienst tun.

3. Die Weihe soll unter möglichst zahlreicher Beteiligung der Gläubigen an einem Sonntag oder Festtag gefeiert werden, wenn nicht pastorale Gründe einen anderen Tag nahelegen. Ausgeschlossen sind die Drei Österlichen Tage, die übrigen Tage der Karwoche, der Aschermittwoch und Allerseele.

4. Die Weihe findet innerhalb einer feierlichen Bischofsmesse statt, und zwar nach der Homilie.

Es kann das Meßformular „Bei der Feier der Weihe“ genommen werden, nicht jedoch an Hochfesten, an den Sonntagen der Adventszeit, der Fastenzeit und der Osterzeit sowie an den Tagen der Osteroktav. An diesen Tagen nimmt man das Meßformular vom Tage mit den vorgesehenen Lesungen.

Wenn an anderen Tagen das Meßformular „Bei der Feier der Weihe“ nicht genommen wird, so kann dennoch eine der Lesungen gewählt werden, die im Lektionar für dieses Meßformular vorgesehen sind.

Die Fürbitten bilden den letzten Teil der Litanei.

5. Nach der Begrüßung der Gemeinde oder nach der Verkündigung des Evangeliums bittet die Ortskirche den Bischof, die Kandidaten zu weihen. Der dazu beauftragte Priester gibt auf die Frage des Bischofs vor der Gemeinde bekannt, daß gegen die Weihe der Kandidaten keine Bedenken bestehen. Nach der Homilie bekunden die Weiehekandidaten vor dem Bischof und vor allen Gläubigen ihre Bereitschaft, unter der Leitung des Bischofs ihr Amt im Sinne Christi und der Kirche auszuüben. In der Litanei erbitten alle die Gnade Gottes für die Weiehekandidaten.

6. Durch die Handauflegung des Bischofs und das Weihegebet wird den Weihekandidaten die Gabe des Heiligen Geistes für das Diakonenamt übertragen. Folgende Worte sind wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar: „Sende auf sie herab, o Herr, den Heiligen Geist. Seine siebenfältige Gnade möge sie stärken, ihren Dienst getreu zu erfüllen.“

Unmittelbar nach dem Weihegebet werden die neugeweihten Diakone mit der diakonalen Stola und mit der Dalmatik bekleidet; durch diese Gewänder kommt der Dienst zum Ausdruck, den sie von nun an in der Liturgie ausüben.

Durch die Überreichung des Evangeliums wird angezeigt, daß es Aufgabe der Diakone ist, bei den gottesdienstlichen Feiern das Evangelium zu verkünden und den Glauben der Kirche in Wort und Tat auszulegen.

7. Nach einem Gebet folgt die Priesterweihe.

Durch die Handauflegung des Bischofs und das Weihegebet wird den Weihekandidaten die Gabe des Heiligen Geistes für das Priesteramt übertragen. Folgende Worte sind wesentlich und daher zur Gültigkeit unabdingbar: „Allmächtiger Vater, wir bitten dich, gib diesen deinen Dienern die Würde des Priestertums. Erneuere in ihnen den Geist der Heiligkeit. Das Amt, das sie aus deiner Hand, o Gott, empfangen, die Teilhabe am Priesterdienst, sei ihr Anteil für immer. So sei ihr Leben für alle Vorbild und Richtschnur.“

Zusammen mit dem Bischof legen die Priester den Kandidaten die Hände auf und ma-

chen so deren Aufnahme in das Presbyterium deutlich.

Unmittelbar nach dem Weihegebet werden die Neupriester mit der priesterlichen Stola und mit der Kasel bekleidet: durch diese Gewänder kommt der Dienst zum Ausdruck, den sie von nun an in der Liturgie ausüben.

Dieses Dienstant wird noch durch andere Zeichen weiter entfaltet: Durch die Salbung der Hände wird die besondere Teilhabe der Presbyter am Priestertum Jesu Christi zeichenhaft ausgesagt; durch die Überreichung von Brot und Wein in ihre Hände wird angedeutet, daß es ihre Aufgabe ist, die Eucharistiefeier zu leiten und bereitwillig dem gekreuzigten Christus nachzufolgen.

8. Der Bischof umarmt jeden einzelnen der Neugeweihten und besiegelt damit, daß er sie in ihrem Dienst als neue Mitarbeiter annimmt; gegebenenfalls umarmen alle oder wenigstens einige Priester die Neupriester, mit denen sie im gemeinsamen Dienst stehen werden; ebenso umarmen alle oder wenigstens einige Diakone die neugeweihten Diakone.

9. In der Eucharistiefeier üben die Neupriester erstmals ihren Dienst aus, indem sie mit dem Bischof und mit anderen Mitgliedern des Presbyteriums die Eucharistie konzelebrieren. Den Neupriestern wird der erste Platz unter den Konzelebranten eingeräumt.

Die neugeweihten Diakone assistieren dem Bischof: Sie bereiten den Altar, sie geben den Gläubigen die üblichen Hinweise, sie reichen den Gläubigen die Kommunion; insbesondere ist ihnen der eucharistische Kelch anvertraut.

## II. ZUR VORBEREITUNG DER FEIER.

10. Außer dem, was für die feierliche Bischofsmesse nötig ist, sind vorzubereiten:

- a) Pontifikale;
- b) (Stolen und) Kaseln für die Weihekandidaten zum Priesteramt; Stolen und Dalmatiken für die Weihekandidaten zum Diakonenamt;
- c) gegebenenfalls ein Gremiale;
- d) Gefäß mit Chrisam;
- e) Schüssel und Kanne mit Wasser, Handtücher und alles Nötige zur Händewaschung.

11. In der Regel findet die Weiheliturgie an der Kathedra statt. Ist es allerdings für die Mitfeier der Gläubigen erforderlich, dann soll der Sitz für den Bischof vor dem Altar oder an einem anderen geeigneten Platz aufgestellt werden.

Die Sitze für die Weihekandidaten sollen so aufgestellt werden, daß die Gemeinde dem liturgischen Geschehen gut folgen kann.

12. Der Bischof und die konzelebrierenden Priester legen die Gewänder an, die sie zur Feier der Eucharistie tragen. Der Bischof trägt Mitra und Stab sowie das Pallium, wenn es ihm zusteht. Die Weihekandidaten für das Priesteramt tragen Schultertuch, Albe, Zingulum und die Stola der Diakone; die Weihekandidaten für das Diakonenamt tragen Schultertuch, Albe und Zingulum.

Die Priester, die den Weihekandidaten die Hände auflegen, jedoch nicht konzelebrieren, tragen über der Albe oder über Talar und Chorrock die Stola.

Die Farbe der liturgischen Gewänder soll dem Meßformular entsprechen, das gewählt wird; andernfalls nehme man weiße bzw. festliche, kostbare Gewänder.

## **13. AUFBAU DER FEIER**

### **Eröffnung**

Einzug

Vorstellung und Erwählung der Kandidaten für die Diakonenweihe und die Priesterweihe

(Gloria-Hymnus)

Tagesgebet

### **Wortgottesdienst**

Lesungen und Gesänge zu den Lesungen

(Vorstellung und Erwählung der Kandidaten für die Diakonenweihe und die Priesterweihe)

Homilie

### **Weihe**

Versprechen der Kandidaten für die Diakonenweihe

Versprechen der Kandidaten für die Priesterweihe

Litanei

Handauflegung und Weihegebet für die Diakonenweihe

Anlegen von Stola und Dalmatik

Überreichung des Evangeliars

Handauflegung und Weihegebet für die Priesterweihe

Anlegen der priesterlichen Gewänder

Salbung der Hände

Überreichung von Brot und Wein

Umarmung der Neupriester und der neugeweihten Diakone

### **Eucharistiefeier**

### **Abschluß**